

Beilage 1590

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für den Staatshaushalt

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(Beilage 1509.)

Berichterstatter: Dr. Laforet.

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Im Gesetzentwurf tritt an die Stelle der Rechnungseinheit Reichsmark und Reichspfennig (Art. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10 Buchst. b) die Rechnungseinheit Deutsche Mark und Deutscher Pfennig.
2. in den Art. 11, 13 Abs. 1 und 15 werden die Worte "(einfachlich) der sogenannten Gutsbezirke)" gestrichen.
3. Art. 16 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 mit der Maßgabe in Kraft, daß für das Rechnungsjahr 1948

- a) die Zuweisungen, die die Gemeinden und Landkreise für die Zeit vom 1. April 1948 bis 30. Juni 1948 im Vorgriff auf die Regelung nach Art. 1, 2, 7, 8 des Gesetzes in Reichsmark erhalten haben, nach den Bestimmungen des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Militärregierungsgesetz Nr. 63) anzurechnen sind,
- b) den Bezirksfürsorgeverbänden und den Landesfürsorgeverbänden gemäß Art. 4 des Gesetzes die ab 21. Juni 1948 erwachsenen Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe zu 85% ersetzt werden, während die vom 1. April 1948 bis 21. Juni 1948 entstandenen Aufwendungen durch die vom Staat vorschußweise geleisteten RM-Bahlungen abgegolten sind,

c) die Beiträge nach Art. 9 Abs. II des Gesetzes in Höhe von Dreiviertel des sich ergebenden Jahresbetrages zu leisten sind,

d) als Vergütung nach Art. 3 des Gesetzes 80 v. H. von 31/40 des festgestellten Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundsteueraufkommen im Rechnungsjahr 1947 und dem Grundsteueraufkommen im Rechnungsjahr 1942 in Deutscher Mark zu gewähren sind.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

4. Im übrigen wird dem Gesetz unverändert zugestimmt.

München, den 15. Juli 1948.

Der Präsident:

Dr. Horlacher.